jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/12/15 88/08/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3 Z12;

Rechtssatz

Werden Frühstück und Mittagessen "häufig", nicht jedoch regelmäßig gewährt, reicht dies jedenfalls für die Annahme einer (konkludent) zustandegekommenen vertraglichen Verpflichtung des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer nicht hin.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988080178.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at